

Vorlage an den Landrat

Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitalern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2026 und 2027; Ausgabenbewilligung
2025/490

vom 11. November 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat will die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharztstitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft weiterführen. Aus Versorgungssicht hat der Kanton grosses Interesse an dieser Weiterbildung. Deshalb beteiligt er sich im Rahmen der Empfehlung der Konferenz der schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) mit 15'000 Franken je Vollzeitäquivalent an deren Finanzierung.

Die Anzahl der Weiterbildungen in Vollzeitäquivalenten haben bei den Privatspitälern in den letzten Jahren stetig zugenommen (2023: 33,4, 2025: 43,0). Der Regierungsrat berücksichtigt diesen Trend und beantragt für die Jahre 2026 und 2027 eine Ausgabenbewilligung in Höhe von 1'341'000 Franken (655'500 Franken für das Jahr 2026 und 685'500 Franken für das Jahr 2027).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Erläuterungen	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	4
2.4.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	4
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	4
2.6.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	6
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	7
3.	Anträge	7
3.1.	Beschluss	7
4.	Anhang	8

2. Bericht

2.1. Erläuterungen

Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen (GWL), namentlich die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Spitälern sind nicht durch die vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) definierten Tarife gedeckt. Das Kantonsspital Baselland (KSBL), die Psychiatrie Baselland (PBL) sowie das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) erhalten vom Kanton Basel-Landschaft Abgeltungen für diverse gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen, so auch für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten. Gleiches gilt für die Baselbieter Privatspitäler.

Da der Kanton ein Interesse daran hat, dass Ärztinnen und Ärzte zum Facharztstitel weitergebildet werden, beteiligt er sich im Rahmen der Empfehlung der Konferenz der schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) mit 15'000 Franken je Vollzeitäquivalent an der Finanzierung der Weiterbildung. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen bei Chefärztinnen und Chefärzten, leitenden Ärztinnen und Ärzten und Oberärztinnen und Oberärzten für die Betreuung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowohl in der direkten Leistungserbringung am Patienten als auch in der Lehre.

Für die Finanzierung der Weiterbildung in den Baselbieter Privatspitälern für die Jahre 2023 bis 2025 bewilligte der Landrat auf der Basis eines jährlichen Beitrags von 435'000 Franken eine Ausgabe in der Höhe von 1'305'000 Franken (siehe Vorlage [2022/614](#)). Da diese Weiterbildungen aus Gesundheitsversorgungssicht erwünscht sind, besteht keine Mengenbeschränkung für die Anzahl Assistenzärztinnen und -ärzten die zum Facharztstitel weitergebildet werden. Auch soll kein Kostendach über den gesamten Ausgabenbetrag festgelegt werden, da ansonsten die GDK-Empfehlung zu den oben erwähnten Beitragssätzen von 15'000 Franken nicht eingehalten werden kann. Aufgrund einer stetigen Zunahme der Anzahl Weiterbildungen wird die auslaufende Ausgabenbewilligung für den Zeitraum 2023 bis 2025 voraussichtlich um 370'005 Franken überschritten. Der Regierungsrat hat dem Landrat einen entsprechenden Antrag auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung unterbreitet (vgl. LRV [2025/459](#)).

Leistungserbringer	2023		2024		2025	
	VZÄ	Abgeltung in CHF	VZÄ	Abgeltung in CHF	VZÄ	Abgeltung in CHF
Hirslanden Klinik Birshof	4,0	59'874	4,2	62'250	4,2	62'700
Klinik Arlesheim	19,7	295'500	20,7	310'444	25,9	388'500
Praxisklinik Rennbahn	5,3	79'563	6,2	93'625	6,2	93'000
Vista Klinik	4,4	65'250	4,3	63'799	6,7	100'500
Total	33,4	500'187	35,4	530'118	43,0	644'700

Tabelle 1: Abgeltung Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharztstitel 2023 bis 2025 (für das Jahr 2025 liegt eine mit den Spitälern validierte Schätzung vor).

Leistungserbringer	2026		2027		2026 / 2027 Abgeltung in CHF
	VZÄ	Abgeltung in CHF	VZÄ	Abgeltung in CHF	
Hirslanden Klinik Birshof	4,2	63'000	4,2	63'000	126'000
Klinik Arlesheim	26,0	390'000	28,0	420'000	810'000
Praxisklinik Rennbahn	6,5	97'500	6,5	97'500	195'000
Vista Klinik	7,0	105'000	7,0	105'000	210'000
Total	43,7	655'500	45,7	685'500	1'341'000

Tabelle 2: Übersicht AFP Planung 2026/2027

Zur Verlängerung der Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2026 und 2027 zu den bestehenden Leistungspauschalen von 15'000 Franken je Vollzeitäquivalent und unter Berücksichtigung der Anzahl Weiterbildungen in den Jahren 2023 bis 2025, werden 1'341'000 Franken (655'500 Franken im Jahr 2026 und 685'500 Franken im Jahr 2027) als Ausgabenbewilligung beantragt.

Es ist vorgesehen dem Landrat die Mitfinanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel ab 2028 gesamthaft für alle Institutionen¹ in einer GWL-Vorlage zu beantragen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der hier beantragten Ausgabenbewilligung wird die Mitfinanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2026 und 2027 sichergestellt.

2.3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Das Geschäft orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrats ([LFP 8 – Gesundheit](#)), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet. Die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern sichern die hohe Leistungsqualität sowie die durchgehende Zugänglichkeit ab.

2.4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Mit Art. 49 Abs. 3 Bst. b KVG wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren müssen. Dass ein Anspruch auf die Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung besteht, wird mit § 17 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) und mit § 2 Abs. 1 Bst. d bzw. § 17 Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) unterstrichen.

Es liegt in diesem Bereich grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung des Kantons, dass die Weiterbildungspotentiale möglichst ausgeschöpft werden, da ansonsten die Nachfrage nach Fachärztinnen und -ärzten nicht gedeckt ist, beziehungsweise über ein Engagement von ausländischen Fachärzten gedeckt werden muss. Im Besonderen ist daher auch [§ 13 Abs. 1 Bst. f](#) Spitalversorgungsgesetz zu beachten, wonach der Kanton von den Spitälern den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Aus- und Weiterbildungen fordern kann.

Finanzhaushaltsrechtlich handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe die über 1 Million Franken liegt, womit die Ausgabeninstanz beim Landrat liegt (§§ 34, 35 und 38 FHG; [SGS 310](#)).

Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken unterstehen dem fakultativen Referendum (§ 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung; SGS 100).

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kapitel 2.5. vorstehend (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
X	Neu	Gebunden	X	Einmalig	Wiederkehrend

¹ PBL, KSBL, UKBB, Privatspitäler, Hausärzte

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2214		Kt:	3619 0001	Kontierungsobj.:	502311
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				1'341'000		

Investitionsrechnung
☐ Ja

☒ Nein

Erfolgsrechnung
☒ Ja

☐ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2026	2027	Total
A	Personalaufwand		30			
A	Sach- und Betriebsaufw.		31			
A	Transferaufwand	2214	36	655'500	685'500	1'341'000
A	Bruttoausgabe					
E	Beiträge Dritter*		46			
	Nettoausgabe	2214		655'500	685'500	1'341'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im AFP 2026–2029 nicht vollumfänglich enthalten. Neben der hier beantragten Ausgabenbewilligung wird der Regierungsrat einen Budgetantrag zur Aufnahme der zusätzlichen finanziellen Mittel in den AFP 2026–2029 stellen.

In Franken	2026	2027	Total
Plan (AFP)	435'000	435'000	870'000
Aufwand	655'500	685'500	1'341'000
Abweichung	220'500	250'500	471'000

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG): keine Eigenleistung

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

LFP 8	Siehe Kapitel 2.4.
-------	--------------------

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Erhöhung des Anteils an hier ausgebildeten Fachärzten, geringere Abhängigkeit von Zuzü- gen aus dem Ausland.	Bedarf an Nachwuchskräften (Fachärzten) kann nicht im geforderten Mass gewährleistet werden.
Planungssicherheit für die Spitäler und für den Kanton bis zur Neuverhandlung aller GWL für die Leistungsperiode ab dem Jahr 2028 auf Basis des Konzepts «Gesundheit BL 2030».	Aktuelle Anstrengungen des Kantons in die- sem für die Gesundheitsversorgung äusserst relevanten Ausbildungsbereich wird in Frage gestellt.
	Weiterbildung wird auch in Fachgebieten finan- ziert, in denen eine Überversorgung mit Fach- ärztinnen und -ärzten identifiziert wurde und bei denen gemäss der Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambu- lanten Bereich («Zulassungsverordnung») so- mit eine Obergrenze besteht.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2026

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten/Nutzen:

Die Weiterbildung einer genügenden Anzahl von Assistenzärzten und -ärztinnen ist für die medizi- nische Versorgungssicherheit notwendig. Nur durch gezielte, fortwährende Weiterbildung der As- sistenzärztinnen und -ärzte ist es möglich, den Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften sicher- zustellen und demnach die Leistungserbringung im geforderten Mass zu gewährleisten.

Gesamtbeurteilung:

Die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft stellen den Zugang und die hohe Qualität insbesondere der akutsomati- schen Versorgung im Kanton sicher. Die Abgeltung des Kanton Basel-Landschaft in Höhe von 15'000 Franken pro Vollzeitäquivalent stützt sich auf die Empfehlungen der GDK. Die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel- Landschaft für die Jahre 2026 und 2027 ist sowohl wirtschaftlich wie gesundheitspolitisch zweck- mässig.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 6. November 2025 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und stellt fest, dass die Grunds- ätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Für Kanton und Gemeinden sind über die beschriebenen GWL hinaus keine organisatorischen, personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen absehbar.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Erneuerung der Leistungsvereinbarungen zur Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2026 und 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'341'000 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitle in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2026 und 2027; Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Erneuerung der Leistungsvereinbarungen zur Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitle in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2026 und 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'341'000 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: